

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-29/008-2015

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl  
12894

Datum  
6. Oktober 2015

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 07.10.2015  
Ltg.-**756/L-14/1-2015**  
L-Ausschuss

### Allgemeiner Teil:

#### **1. Ist-Zustand:**

Am 1. März 2015 fanden die Landwirtschaftskammerwahlen statt. Im Zuge der Erstellung der Wählerverzeichnisse gab es bei der Kammerzugehörigkeit Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Kammerzugehörigkeit ist in § 4 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes geregelt und stellt in den Ziffern 2 bis 4 unter anderem auf die „hauptberufliche Tätigkeit“ ab. Die Abgrenzung ist bei Landwirten, die noch andere Einkünfte haben (z.B. bei Nebenerwerbslandwirten), schwierig, weil ein Einkommensvergleich vorzunehmen ist, die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft stark schwanken und viele Landwirte aufgrund der Größe ihres Betriebes keine Einkommensteuererklärung auszufüllen haben.

Mit Wirkung 1. Jänner 2015 werden überdies die Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche (im folgenden Text luf genannt) Vermögen neu festgestellt, weil der Verfassungsgerichtshof die „historischen Einheitswerte“ zum 1. Jänner 1988 als Bemessungsgrundlage für diverse Abgaben bereits verworfen hat. Die Anpassung der luf Einheitswerte an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt weiterhin auf Basis von Ertragswerten, wobei auch der Reinertrag aus bestimmten öffentlichen Geldern (insbesondere Direktzahlungen der GAP – 1. Säule) zu berücksichtigen ist. Diese öffentlichen Gelder fließen den Bewirtschaftern (und nicht den Grundeigentümern) zu und sind daher auch bei den Bewirtschaftern zu berücksichtigen. In diesem Sinne wird ab 1. Jänner 2015 die Einheitswertsumme auf Grundeigentümer und Bewirtschafter (insbesondere Pächter) aufge-

teilt, sodass einerseits für die Grundeigentümer (wie bisher) und andererseits für die Bewirtschafter (neu) ein Einheitswertbescheid vom zuständigen Finanzamt erlassen wird. Damit erhalten ab 1. Jänner 2015 erstmals auch „reine Pächterbetriebe“ (ohne Grundeigentum) oder Pächterbetriebe mit Grundeigentum unter 1 ha bei entsprechender Flächenbewirtschaftung und Stellung eines Mehrfachantrages bei der AMA einen Einheitswert(anteil) aufgrund der ausbezahlten öffentlichen Gelder. Auch die Zuschläge zum Einheitswert (EW) - etwa für den Anbau von Feldgemüse und überdurchschnittliche Tierhaltung - werden den Bewirtschaftern zugeteilt, während den Grundeigentümern weiterhin die auf die Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile zugewiesen werden.

## **2. Soll-Zustand:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Kreis der Kammerzugehörigen präzisiert und klarer geregelt werden. Hervorzuheben ist, dass sich dadurch die Anzahl der Kammerzugehörigen nur geringfügig ändern wird. Hingegen sollen die aufgezeigten Abgrenzungsschwierigkeiten z.B. bei Nebenerwerbslandwirten beseitigt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden. Es soll dadurch auch bei der Abwicklung der Landwirtschaftskammerwahlen zu einer wesentlichen Vereinfachung führen.

Die Prüfung der Hauptberuflichkeit nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz soll nur mehr in Ausnahmefällen zu erfolgen haben. In diesem Sinne soll auch bei den Familienangehörigen an Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit grundsätzlich an die Pensionsversicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz angeknüpft werden. Familienangehörige, die sich in land- und forstwirtschaftlicher Schul- oder Berufsausbildung befinden und regelmäßig im Betrieb mitarbeiten, sollen auch kammerzugehörig sein. Der Grundwehr- oder Zivildienst soll eine bestehende Kammerzugehörigkeit nicht unterbrechen.

Weiters sollen die durch die Neufeststellung der Einheitswerte bedingten Änderungen auch in der Kammerzugehörigkeit Berücksichtigung finden.

Künftig sollen auch Bewirtschafter, die entsprechende öffentliche Gelder beziehen – unabhängig von Hauptberuflichkeit und Grundeigentum – kammerzugehörig werden (z.B. Sohn pachtet 20 ha Betrieb der Eltern ab deren Pensionierung, stellt AMA-Mehrfachanträge, verfügt aber über kein Grundeigentum). Auch dieser Personenkreis soll die Leistungen der Kammern in Anspruch nehmen können und wahlberechtigt sein.

In gleicher Weise wie künftig die Einheitswerte bzw. Grundsteuermessbeträge für das luf Vermögen auf Eigentümer und Bewirtschafter durch das Finanzamt aufgeteilt werden (insbesondere für Zwecke der Grundsteuer), soll künftig auch die Kammerumlage - die Kammerzugehörigkeit vorausgesetzt - zu entrichten sein. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Kammerumlage weiterhin - unbürokratisch gemeinsam mit den Abgaben und Beiträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - vom Finanzamt eingehoben werden kann und keine gesonderte Verwaltungsschiene zur Abgabeneinhebung eingerichtet werden muss.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG, da gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in diese Vertretungskörper bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung nicht der Kompetenz des Bundes zugeordnet sind.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, regelt u.a. die Kammerzugehörigkeit, das aktive und passive Wahlrecht, sieht jedoch in § 27 vor, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetz erlassen werden.

### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird u.a. der Kreis der Kammerzugehörigen präzisiert bzw. neu festgelegt, wodurch Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten in der Vollziehung beseitigt werden. Bei der Durchführung der Kammerwahlen, insbesondere bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse, kann mit einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes vor allem bei den Gemeinden gerechnet werden.

### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land keine Mehrkosten.

**8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf sieht nunmehr die Einhebung aller vom Grundsteuermessbetrag zu berechnenden Landes- und Bezirkskammerumlagen durch die Abgabenbehörden des Bundes vor.

Die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG ist dazu erforderlich.

**10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

**Besonderer Teil:****Zu § 4 Abs. 1 Z 1:**

Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage und soll unverändert bleiben.

**Zu § 4 Abs. 1 Z 2 und § 24 Abs. 4:**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig tätig sind, einen Mehrfachtantrag-Flächen bei der AMA („Förderantrag“) stellen und in der Folge öffentliche Gelder erhalten, sollen kammerzugehörig sein, wenn der Einheitswert für die öffentlichen Gelder laut Finanzamt zumindest € 150,-- beträgt.

Erfüllt nur eine Mehrzahl von Personen gemeinsam diese Voraussetzungen, soll (ähnlich wie nach Z 1) jede der selbständig luf Erwerbstätigen - unabhängig vom Beteiligungsausmaß – kammerzugehörig und wahlberechtigt sein.

Beispiel:

Eine Betriebsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GesbR), bestehend aus zwei Brüdern mit gleicher Beteiligung, hat luf Flächen gepachtet. Diese werden selbst be-

wirtschaftet und im Namen der GesbR wird jährlich bei der AMA ein Mehrfachantrag betreffend die Gewährung von öffentlichen Geldern gestellt. Aufgrund der ausbezahlten Beträge wird vom Finanzamt ein Einheitswertbescheid mit einem EW in Höhe € 200,- erlassen.

Da eine GesbR nicht rechtsfähig ist, ist die Kammerzugehörigkeit der beteiligten, natürlichen Personen zu prüfen. Auf jeden der Brüder entfällt ein anteiliger EW von € 100,- (50% Anteil). Beide Brüder sind kammerzugehörig, da für diese Personen insgesamt ein Einheitswert von über € 150,- mit Bescheid des Finanzamtes festgestellt wurde. Damit ist von einer für die Begründung der Kammerzugehörigkeit ausreichenden, selbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen.

Legt man durchschnittliche Direktzahlungen von etwa € 300,-/ha zugrunde, entspricht dies der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche von knapp über 1,5 ha, weil gemäß § 35 BewG 33% der ausbezahlten Direktzahlungen als Einheitswert(anteil) anzusetzen sind. Eine derartige Bewirtschaftung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Grundeigentum von zumindest einem Hektar gemäß § 4 Abs. 1 Z 1. Durch die neue Regelung (Anknüpfung an den Einheitswertbescheid) wird die Abgrenzung erleichtert und die Rechtssicherheit verbessert.

Die Zahl der Kammerzugehörigen wird dadurch nicht - wie es auf den ersten Blick scheinen könnte - erheblich erweitert, weil die meisten Betriebsführer zumindest über ein Hektar Grundeigentum verfügen oder schon bisher aufgrund einer hauptberuflichen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit die Kammermitgliedschaft begründet wurde, jedenfalls aber werden künftig kleinere Nebenerwerbslandwirte nicht mehr diskriminiert.

Bislang erstreckt sich nämlich der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern nicht z.B. auf den seit vielen Jahren den Betrieb führenden Sohn, der - aus welchen Gründen auch immer, oft aus persönlichen Motiven - den Betrieb nicht übereignet bekommen hat. Außer der Sohn konnte nachweisen, dass er mehr als die Hälfte seiner gesamten Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft bezogen hat.

### **Zu § 4 Abs. 1 Z 3:**

Die Land- und Forstwirtschaft als Hauptberuf soll nur mehr in Ausnahmefällen für die Kammerzugehörigkeit dienen. Dieser Auffangtatbestand soll bloß zur Anwendung kommen, wenn kein Grundeigentum oder unter 1 ha luf Grundeigentum vorhanden ist und praktisch keine Direktzahlungen bei der AMA beantragt bzw. von dieser gewährt werden (z.B. reine Waldpächter oder Tierhaltungsbetriebe ohne nennenswerte Fläche).

**Zu § 4 Abs. 1 Z 4:**

Bei den im luf Betrieb tätigen Familienangehörigen soll die Kammerzugehörigkeit - unabhängig von der Höhe des Entgelts - bestehen, wenn diese Personen der Pensionsversicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen.

Die Kammerzugehörigkeit von nahen Angehörigen wird aber auch auf Grund einer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der in Z 1 bis 3 Genannten begründet, wenn auf Grund dieser Tätigkeit eine Pensionsversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) besteht, und in diesem Fall aber keine Mitgliedschaft bei der NÖ Landarbeiterkammer begründet wird. Dadurch wird eine Doppelmitgliedschaft bei verschiedenen gesetzlichen Interessenvertretungen für dieselbe Tätigkeit vermieden.

Beispiel:

Die Gattin eines Landwirts ist als Dienstnehmerin in dessen Betrieb in Niederösterreich im Umfang von 40 Wochenstunden beschäftigt. Damit wird jedenfalls die geltende Geringfügigkeitsgrenze für die Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG (Wert 2015: € 405,98) überschritten. Die Gattin unterliegt daher der Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG. Da auf Grund dieser Tätigkeit keine Kammerzugehörigkeit zur NÖ Landarbeiterkammer ausgelöst wird, ist sie nach dieser Ziffer kammerzugehörig zur NÖ Landwirtschaftskammer.

Im Gesetz soll weiters geregelt werden, dass auch Familienangehörige, die sich in luf Schul- oder Berufsausbildung befinden und im Betrieb regelmäßig mitarbeiten, kammerzugehörig sind. Der berufsspezifische Ausbildungsweg, der auf eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsführung vorbereitet, soll bereits in dieser Phase eine Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründen können, wenn eine entsprechende Mitarbeit im Betrieb erfolgt und damit der zukünftige Berufswunsch nicht nur in der Theorie sondern auch in der Praxis zum Ausdruck gebracht wird.

Beispiele für regelmäßige Mitarbeit im Betrieb:

Schüler besucht luf Schule, fährt täglich nach Hause und arbeitet nach der Schule, am Wochenende und in den Ferien mit.

Schüler besucht luf Schule, wohnt im Internat, kommt regelmäßig am Wochenende und in den Ferien nach Hause und arbeitet in dieser Zeit mit.

**Zu § 4 Abs. 1 Z 5:**

Durch das Ableisten des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes (z.B. nicht bei freiwilliger fünfjähriger Verpflichtung zur Erlangung einer besonderen Befähigung) soll die Kammerzugehörigkeit nicht unterbrochen werden. Diese Bestimmung hat primär für junge Personen Bedeutung, die unmittelbar vor dem Grundwehr- oder Zivildienst als Familienangehörige im Betrieb der Eltern tätig waren oder im Hinblick auf die künftige Betriebsführung eine berufliche Ausbildung absolviert haben.

**Zu § 4 Abs. 1 Z 6:**

Bei „Bauernpensionisten“ ist es noch schwieriger zu überprüfen, ob sie in der Vergangenheit durch mindestens 20 Jahre im Hauptberuf Land- und Forstwirte waren. Daher soll auch hier das Kriterium „hauptberuflich“ entfallen und durch die Pensionsversicherungspflicht im Rahmen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ersetzt werden.

Diese besteht dem Grund nach auch dann, wenn bereits durch andere Tätigkeiten (z.B. Dienstverhältnis), die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wurde und daher für die Land- und Forstwirtschaft keine Pensionsversicherungsbeiträge mehr zu entrichten sind. Zur Vereinfachung soll nicht mehr auf das gesamte Erwerbsleben, sondern auf die letzten 25 Jahre vor dem Pensionsantritt abgestellt werden. Wer in diesem Zeitraum mehr als 20 Jahre der Pflichtversicherung nach dem BSVG unterlag, soll weiterhin kammerzugehörig sein und damit von der Landwirtschaftskammer (z.B. vor den Sozialgerichten in Pflegegeldangelegenheiten) vertreten werden können. Diese Personengruppe entrichtet keine Kammerumlage. Daher ist eine Mitgliedschaft trotz allfälliger nachfolgender beruflicher Tätigkeit und damit verbundener weiterer Kammerzugehörigkeit zumutbar.

Würde man auf eine durchgehende Pflichtversicherung in den letzten 20 Jahren unmittelbar vor dem Pensionsantritt abstellen, wären solche Pensionisten, insbesondere jene, die knapp vor Pensionsantritt zur Erlangung eines Pensionsanspruches noch kurzfristig anderweitig (z.B. im Wachdienst) tätig sein mussten, weil sie die schwere Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr verrichten konnten, ohne gesetzliche Interessenvertretung.

Auch Ehegatten oder eingetragene Partner sollten die Kammermitgliedschaft nicht verlieren, wenn sie früher im Betrieb regelmäßig beschäftigt waren; damit sind insbesondere jahrzehntelang im gemeinsamen Familienbetrieb tätige Bäuerinnen erfasst, für die vor dem Jahr 1992 (Einführung der „Bäuerinnenpension“) in der Regel keine Anmeldung zur

Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern neben den Ehegatten möglich war.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die meisten bäuerlichen Pensionisten ohnehin schon auf Grund Ihres Grundeigentums nach § 4 Abs. 1 Z 1 kammerzugehörig sind.

**Zu § 4 Abs. 1 Z 7:**

Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage und soll unverändert bleiben.

**Zu § 9:**

Die vorliegende Novelle betreffend den persönlichen Wirkungsbereich zum Anlass genommen werden, die Regelung des § 9 an die zwischenzeitigen gesellschaftsrechtlichen Änderungen sowie jene betreffend das passive Wahlrecht anzupassen und Klarstellungen im Hinblick auf Art. 120c B-VG vorzunehmen.

**Zu § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1:**

Die Frist zur Einberufung der konstituierenden Vollversammlung in die Landes-Landwirtschaftskammer und in die Bezirksbauernkammer soll zur entsprechenden Vorbereitung aus terminlichen Gründen auf sechs Wochen ausgedehnt werden.

**Zu §§ 24 Abs. 1 und 2, 28, 30:**

Durch die Änderungen im § 4 sind auch in dieser Bestimmung die entsprechenden Anpassungen erforderlich.

**Zu § 25b Abs. 2:**

Die Übermittlung der Ergebnisse der Befragung an die Landeswahlbehörde soll nicht auf Telefon und Fax eingeschränkt sein, sondern auch in jeder anderen automatisationsunterstützter Weise möglich sein.

**Zu § 25c:**

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

**§ 29 Abs. 1:**

Kammerumlagepflichtig nach Abs. 1 lit. c sind in Zukunft alle Bewirtschafter (insbesondere Pächter) auch ohne Grundeigentum, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid



für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest € 150,-- erlassen wurde.

Mit Begründung der Kammerzugehörigkeit ist die Kammerumlage vom gesamten Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) für das luf Vermögen zu berechnen (das heißt z.B. einschließlich Zuschläge für Feldgemüsebau und überdurchschnittliche Tierhaltung).

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Zitat Anpassungen bzw. Zitatergänzungen.

**§ 29 Abs. 8:**

Die Landeskammerumlage soll weiterhin gemeinsam mit einer (allfälligen) Bezirksbauernkammerumlage von der Finanzverwaltung eingehoben werden.

**§ 29 Abs. 9:**

Da diese Bestimmung zur Einhebung der Kammerumlagen von den „hauptberuflichen Pächtern“ (mit Grundeigentum unter 1 ha) durch die Landes-Landwirtschaftskammer selbst – u.a. aufgrund der aufgezeigten Abgrenzungsschwierigkeiten - bisher keine Bedeutung erlangt hat, soll sie gestrichen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung